

Satzung

des Vereins zur Förderung des Sports, der Jugend und Altenhilfe des öffentlichen Gesundheitswesens durch Erhaltung des Freibades Rückersdorf

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ Verein zur Förderung des Sports, der Jugend und Altenhilfe des öffentlichen Gesundheitswesens durch Erhaltung des Freibades Rückersdorf.
2. Er hat seinen Sitz in Rückersdorf und wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein versteht sich als **gemeinnütziger Verein**.

1. zur Förderung des Sports in der Gemeinde Uhlstädt – Kirchhasel und der öffentlichen Gesundheitspflege in dem er dazu beiträgt, dass der Schulschwimm- und Tauchsport an der Ganztagschule sowie den Kindergärten fortgeführt werden kann,
2. der Jugend- und Altenhilfe, in dem er dazu beiträgt, dass
 - das Schwimmen und die körperliche Ertüchtigung von Senioren weiterhin möglich bleiben
 - die Arbeitsformen der Jugend- und Altenhilfe, sowie die Bekämpfung des Drogenmissbrauchs durch das Vorhandensein einer nutzbaren Einrichtung „Freibad“ auch in Zukunft ergänzt werden,
3. des öffentlichen Gesundheitswesens, in dem er dazu beiträgt, dass
 - die Ergänzung physiotherapeutischer Maßnahmen, z.B. durch Wassergymnastik u. ä. ermöglicht wird,
 - Urlauber entsprechend vielfältige Möglichkeiten zur Gesundheitspflege und zu sportlicher Freizeitgestaltung vorfinden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
2. Als aktive Mitglieder des Vereins gelten alle Personen, die durch ehrenamtlichen, persönlichen Einsatz zur Erhaltung und Pflege des Freibades beitragen.

3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein Ideell oder materiell unterstützen.
4. Der Antrag um Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt schriftlich an den Vorstand, der Über die Aufnahme entscheidet.

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an der Mitgliedsversammlung teilzunehmen und durch Hinweise, Anregungen, Vorschläge und durch Übernahme einzelner Aufgaben, sowie durch ihre Tätigkeit im Sinne des Vereinszweckes das Vereinsleben mitzugestalten.
2. Die Mitglieder haben Stimmrecht, können Anträge stellen und Anfragen einbringen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Tätigkeit umfassend zu unterstützen.
2. Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die Beitragsordnung bestimmt wird, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
3. Der Beitrag ist jeweils am 01. Januar fällig und bis zum 30. April des laufenden Jahres zu entrichten, vorzugsweise durch Bankeinzug.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - durch Tod
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur am Ende eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wenn:
 - Vereins schädigendes Verhalten oder
 - Nichterfüllung der Beitragspflicht bei einjährigem Rückstand.
4. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes der Vorstand.
5. Das ausscheidende Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Tätigkeit der Mitglieder geschieht ehrenamtlich. Aufwendungen können erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven und fördernden Mitgliedern. Sie haben Je eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird jährlich mindestens einmal einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet:
 - über Satzungsänderungen,
 - über Wahl und Entlassung des Vorstandes,
 - über die Wahl eines Kassenprüfers,
 - über die Höhe der Beiträge,
 - und über die Auflösung des Vereins.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
7. Beschlüsse auf Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

§ 9

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, denn
 - schwerwiegende Gründe oder das Interesse des Vereins es nach Ansicht des Vorstandes erfordern oder
 - mehr als 30% der stimmberechtigten Mitglieder dies vom Vorstand in schriftlicher Form unter Angabe von Notwendigkeit und Verhandlungsgegenstand einfordern.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Ihre Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10

Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - dessen Stellvertreter,
 - der Schatzmeister,
 - dessen Stellvertreter,
 - der Schriftführer,
 - gegebenenfalls bis zu zwei weitere Mitglieder im Geschäftsbereich.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Jeder von beiden besitzt allein Vertretungsvollmacht.

4. Die Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf, werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
6. Er ist für die ordnungsgemäße Erhebung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.
7. Von der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Der Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer hat einmal im Jahr die Kasse mit allen Belegen und Büchern zu prüfen.
2. Der Mitgliederversammlung legt er das Ergebnis vor und beantragt die Entlastung des Vorstandes.

§ 12

Protokoll und Beurkundung

1. Von jeder Mitgliedsversammlung und jeder Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss.

§ 13

Haftung

Die Haftung der Mitglieder ist auf den satzungsgemäßen Beitrag beschränkt.

§ 14

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Rudolstadt.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins unverzüglich dem Vereinsregister beim Amtsgericht Rudolstadt anzumelden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Uhlstädt – Kirchhasel, die es Unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften: